

gänzlich verlustig gehen und zu Abstattung der durch die angestellte Untersuchung verursachten Unkosten angehalten, sondern auch überdies mit gebührender Strafe belegen werden.

§ 5.

Von dem ihr anvertrauten Guthe soll sie weder selbst etwas entwenden und unterschlagen, noch andern dergleichen zu thun verstaten, vielmehr dem Eigenthümer allen Schaden und Nachtheil sorgfältig verhüten und abwenden und sich stets treu und ehrlich zeigen.

§ 6.

Endlich hat die Bierwäscherin den brauenden Bürger mit Abforderung Essens und Trinkens nicht zu beschweren, vielmehr mit dem, in der, der Brauordnung selbst angefügten Tare, vom 19. Sept. 1809 für sie festgesetzten Lohne und Bräuerbiere, solange hierunter einige Abänderung nicht erfolgt, sich zu begnügen und unerlaubter Zugänge sich nicht anzumaßen, auch ein mehreres bei Vermeidung willkührlicher Gefängnißstrafe nicht zu fordern oder anzunehmen.

P  
U  
Sch  
hierm  
lichen  
ger C  
let wo  
werde  
spren  
zu flo  
braue  
richte  
Absich  
mand  
traue  
mögl  
begnü  
sen ur  
lassen  
Gnad